

Vereinsatzung  
des  
**Sportverein Schwarz – Weiß Salz 1946 e. V.**

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der am 25.08.1946 in Salz gegründete Verein führt den Namen Sportverein „Schwarz-Weiss“ Salz e.V. . Er ist beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Er ist Mietglied des Sportbundes Rheinland e.V., des Fußballverbandes Rheinland und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Der Verein hat seinen Sitz in Salz. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

A) Erwerb, Verlust, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

§6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Für 25-jährige Vereinsangehörigkeit wird die silberne Ehrennadel verliehen. Für 40-jährige Vereinsangehörigkeit gibt es die goldene Ehrennadel. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Auch für Persönlichkeiten, die sich um den SV- Satz in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, besteht diese Möglichkeit. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit außerdem Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein mit der „Besonderen Ehrennadel“ auszeichnen oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder.

§7

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§8

Der Eintritt in den Verein ist Gebührenfrei.

§9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen unehrenhafter Handlungen.

## §10

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt in Einklang mit den Forderungen des Sportbundes Rheinland e.V. . Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## §11

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei Wahl des Jugendleiters haben jugendliche jedoch volles Stimmrecht.

## §12

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins tätig sein. Den Anordnungen der Abteilungsleiter im Sportbetrieb ist Folge zu leisten.

### B) Organe des Vereins

## §13

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen bzw. durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder Verbandsgemeindeblatt.

## §14

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## §15

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt wurden, oder wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §16

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.  
Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts.
2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Alle 2 Jahre findet die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes statt.

## §17

Auf Beschluss des Vorstandes können unterjährig weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

### Leitung des Vereins

## §18

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Jugendleiter

Und den Abteilungsleitern der bestehenden Abteilungen

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

#### §19

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB. Im Verhinderungsfall tritt an dessen Stelle im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende.

#### §20

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme und Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit es die Vereinsinteressen berührt.

#### §21

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer bis zu einem Betrag von 250.- € erteilt werden.

#### §22

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

#### §23

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

#### §24

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Die Jugend des Vereins gibt sich eine eigene Ordnung.

### C) Sonstige Bestimmungen

#### §25

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Anlagen
4. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### §26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salz, die es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Salz, 07.05.2004

Einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.05.2004

Gez. Patrik Steinebach, 1. Vors.  
Gez. Hubert Schmidt, Schriftführer